

ZH_OBERGERICHT PC180015 vom 3. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC180015

FR: ZH_OBERGERICHT PC180015 du 3 mai 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PC180015 del 3 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) und die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin befinden sich zurzeit im Scheidungsverfahren (Geschäfts-Nr. FE170215) vor dem Bezirksgericht Winterthur (nachfolgend: Vorinstanz).

E. 2

Mit Verfügung vom 3. April 2018 (act. 5/47 = act. 3 [Aktenexemplar]) setzte die Vorinstanz den Parteien – je unter Androhung von jeweiligen Säumnisfolgen – eine Frist von 10 Tagen an, um sich zur Person der vorgeschlagenen Gutachterinnen zu äussern (vgl. a.a.O., S. 5 f. Dispositiv-Ziffer 4), um sich zum gleichzeitig zugestellten Vorentwurf des Gutachtensauftrages vom 28. März 2018 zu äussern und Ergänzungs- oder Änderungsanträge zu stellen (vgl. a.a.O., S. 6 Dispositiv-Ziffer 5) sowie um zum Zwischenbericht des Beistandes vom 22. März 2018 sowie den Beilagen der C._____ GmbH Stellung zu nehmen (vgl. a.a.O., S. 6 Dispositiv-Ziffer 6). Als Rechtsmittel gegen die Verfügung belehrte die Vorinstanz die Beschwerde innert 10 Tagen an das Obergericht (vgl. a.a.O., S. 7 Dispositiv-Ziffer 8).

E. 3

Mit Eingabe vom 14. April 2018 (Poststempel) ersucht der Beschwerdeführer bei der Kammer um Erstreckung der erwähnten Fristen gemäss den Dispositiv-Ziffern 4-6 (vgl. act. 2 S. 1 Ziff. I./1-3) sowie um Akteneinsicht bzw. um Zustellung der Akten samt Beizugsakten zur Einsichtnahme (a.a.O., S. 2). Weiter beantragt der Beschwerdeführer Fristerstreckung, um Beschwerde gegen die Verfügung vom 3. April 2018 zu erklären (a.a.O., S. 1 Ziff. I./4). Nach entsprechendem Hinweis, dass das Obergericht Zürich für die Beurteilung von diesen Fristerstreckungs- und Akteneinsichtsgesuchen nicht zuständig ist (vgl. act. 4), reichte der Beschwerdeführer diese der Vorinstanz ein (vgl. act. 5/51). 4.1 Für eine Erstreckung der von ihr angesetzten Fristen gemäss Dispositiv-Ziffern 4-6, ist – wie soeben erwähnt – die Vorinstanz zuständig, nicht die Beschwerdeinstanz (vgl. MERZ, ZPO-DIKE-Kommentar, 2. Aufl. 2016, Art. 144 N 25). Dasselbe gilt für das Gesuch um Akteneinsicht im vorinstanzlichen

- 3 - Verfahren (vgl. Art. 53 Abs. 2 ZPO). Eine Erstreckung der Frist des gemäss Dispositiv-Ziffer 8 der angefochtenen Verfügung belehrten Rechtsmittels (Beschwerde) kommt zum vornherein nicht in Betracht, zumal die Beschwerdefrist als gesetzliche (Rechtsmittel-)Frist (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO) nicht erstreckbar ist (vgl. Art. 144 Abs. 1 ZPO). 4.2 Soweit darauf einzutreten ist, ist die Beschwerde somit abzuweisen.

E. 5

Auf die Festsetzung einer Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist umständehalber zu verzichten. Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen: Dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine Umtriebe entstanden sind (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.